

## **W a s s e r o r d n u n g**

### **Grundlagen**

Das **Wasserleitungsnetz ist Eigentum des Vereins** und umfasst alle Hauptversorgungsleitungen und Einrichtungen für den Betrieb. Die Wartung und Instandhaltung des Wasserleitungsnetzes obliegt dem Verein.

Die **Anschlussleitungen** an das Wasserleitungsnetz werden vom **jeweiligen Pächter** in seiner Parzelle gelegt. Der Anschluss ist hinter dem Parzellenzaun in einem Schrot oder einer Steigleitung anzubringen. Der Pächter ist für den Bau, die Wartung und Instandhaltung dieser Anschlussleitung einschließlich der Wasseruhr und des Absperrventiles verantwortlich. Die Wasseruhr muß frei zugänglich und Ablesungen problemlos möglich sein.

Der feste Einbau von Wasserleitungen in Lauben ist nicht gestattet. Eine zweite Wasseruhr auf der Parzelle ist verboten.

### **Betrieb der Anlage**

Jeder Pächter ist berechtigt, aus dem Wasserleitungsnetz Wasser zu entnehmen. Voraussetzung ist der Einbau eines Absperrventils und einer geeichten Wasseruhr. Die Abnahme der Anlage erfolgt durch den jeweiligen Abteilungsleiter oder den Wasserwart

Wasseruhren sind nach einer Betriebszeit von 6 Jahren nach Eichung zu erneuern oder neu zu eichen. Diese Maßnahmen sind den Abteilungsleitern oder dem Wasserwart unverzüglich anzuzeigen.

Die **Wasserkosten** sind Bestandteil der Jahresabrechnung.

Grundlagen für die Berechnung sind:

- der von der Wasserwirtschaft festgesetzte Wasserpreis,
- die Betriebskosten für die Anlage,
- der jährliche Wasserverbrauch entsprechend der Unterzähler in den Parzellen,
- die jährlichen Wasserverluste in der Anlage (entspr. der einzelnen Abteilungen)

Das Wasserleitungsnetz wird als Sommerleitung betrieben. An- und Abstelltermine sind die dem 31.03. und dem 31.10. folgenden Wochenenden des jeweiligen Jahres.

Vor dem Anstellen des Wassers werden alle Wasseruhren verplombt. Zum Abstellen des Wassers dürfen die Wasseruhren erst nach dem Ablesen entfernt werden!

Der Vorstand und die Abteilungsleiter sowie der Wasserwart sind berechtigt, auch ohne Anwesenheit der Pächter zum Zwecke des Ablesens, Plombierens und der Zählerkontrolle die Gärten zu betreten. Diese Maßnahme hat grundsätzlich durch zwei der obengenannten Gartenfreunde gemeinsam zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Wasserordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- bei notwendigem Abstellen von Hauptschiebern bei selbstverschuldeten Defekten oder Mängeln in den Parzellen 15,00 €
- bei eigenmächtiger Entfernung oder Bruch der Plombe an der Wasseruhr 15,00 €
- bei Wasserentnahme ohne Wasseruhr, bei Wasserdiebstahl 100,00 €

### **Schlussbestimmung**

**Diese Wasserordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 15.10.2011 in Kraft.**

**Sie gilt als Anlage zur Kleingartenordnung.**

Der Vorstand



R. Clausing  
1. Vorsitzender